

# **Geschäftsordnung für den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau**

## Inhalt

### **A. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 3 Pflichten der Verbandsräte
- § 4 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

### **B. Verbandsversammlung**

- § 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 6 Sitzungen
- § 7 Anträge
- § 8 Eröffnung der Sitzung
- § 9 Eintritt in die Tagesordnung
- § 10 Wortmeldung
- § 11 Abstimmung
- § 12 Anfragen
- § 13 Beendigung der Sitzung
- § 14 Sitzungsniederschrift

### **C. Verbandsvorsitzender und Stellvertreter**

- § 15 Zuständigkeit
- § 16 Stellvertretung

## **D. Geschäftsleitung**

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsführers

## **E. Örtliche Rechnungsprüfung**

§ 18 Örtliche Rechnungsprüfung

## **F. Schlussbestimmungen**

§ 19 Änderung der Geschäftsordnung

§ 20 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 21 Inkrafttreten

# **Geschäftsordnung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau**

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erlässt auf Grund der Art. 26 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 45 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Geschäftsordnung:

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für die Verbandsversammlung, den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsleitung. Sie ist außerdem von den Bediensteten des Zweckverbandes zu beachten.

### **§ 2 Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Nach Maßgabe der in der Verbandssatzung und dieser Geschäftsordnung festgelegten Zuständigkeiten sorgen die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und die Geschäftsleitung für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen durch Beschluss. Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

### **§ 3 Pflichten der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen. Amtliche Obliegenheiten haben sie vertraulich zu behandeln, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes fort.
- (2) In der Verbandsversammlung darf sich niemand der Stimme enthalten.
- (3) Den Verbandsräten stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen weitere Befugnisse nur zu, soweit ihnen bestimmte Obliegenheiten ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen worden sind.

## § 4

### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet die Versammlung ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten.

## B. Versammlungen

### § 5

#### Zuständigkeit der Versammlung

Die Zuständigkeit der Versammlung richtet sich nach Art. 34 KommZG.

### § 6

#### Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (2) Es sind jährlich mindestens vier Sitzungen abzuhalten.
- (3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Vertraulichkeit weggefallen sind.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
  - a) Grundstücksangelegenheiten,
  - b) Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  - c) Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben ist,
  - d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

### § 7

#### Anträge

- (1) Anträge, die in der Versammlung behandelt werden sollen, können eingebracht werden vom Vorstandsvorsitzenden, von den Vorstandsmitgliedern, von der Geschäftsleitung und von der Aufsichtsbehörde.

- (2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens zehn Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Verbandsräte anwesend sind und kein Verbandsrat der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages u.ä. bedürfen nicht der Schriftform.
- (5) Die Anträge werden im Rahmen der Geschäftsordnung grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

## § 8 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Verbandsräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er fest, dass die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung der Verbandsversammlung ist am jeweiligen Sitzungstag zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Verbandsversammlung aufzulegen. Werden bis zur Beendigung der Sitzung keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als von der Verbandsversammlung genehmigt, was zu Beginn der nächsten Sitzung vom Verbandsvorsitzenden festzustellen ist.
- (3) Hat der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen erlassen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle der Verbandsversammlung besorgt, gibt er das vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt.

## § 9 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird grundsätzlich in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bzw. in dessen Auftrag der Geschäftsleiter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

## § 10 Wortmeldung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erteilt den Verbandsräten und den beigezogenen Personen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung; bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort außer der Reihe zu erteilen. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist unverzüglich abzustimmen.

## § 11 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in nachfolgender Reihenfolge abgestimmt:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung
  2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Verbandsvorsitzenden zu wiederholen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben mit Gegenkontrolle abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Stimmenzählung ist durch den Verbandsvorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person vorzunehmen.  
Das Ergebnis der Abstimmung ist sogleich bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

## § 12 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Verbandsversammlung den Verbandsräten Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht in der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, werden sie in der nächsten Verbandsversammlung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## § 13 Beendigung der Sitzung

Nach der Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

## § 14 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.
- (3) Ist ein Verbandsrat bei einer Beschlussfassung abwesend oder enthält er sich entgegen dem Verbot nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stimme, so ist dies besonders zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (§ 8 Abs. 2).
- (5) Neben der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

## **C. Verbandsvorsitzender und Stellvertreter**

### § 15 Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden richtet sich nach Art. 36 KommZG.

In Ergänzung der hier festgelegten Zuständigkeiten wird bestimmt:

1. Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen beschränkt sich – soweit er nicht zum selbständigen Handeln befugt ist – auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung.
2. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigt, sind alle Verwaltungsgeschäfte, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
3. Dem Verbandsvorsitzenden obliegt insbesondere
  - a) den Geschäftsverteilungsplan, Dienstanweisungen und Hausordnungen für die Wohn- und Betriebsgebäude zu erlassen und zu ändern,
  - b) Rechte an Grundstücken Dritter zu Gunsten des Zweckverbandes zu erwerben sowie unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke zu verpachten,
  - c) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 20.000 Euro nicht übersteigt. Die Wertgrenze gilt nicht bei der Einlegung von Einsprüchen oder Widersprüchen gegen Bußgeldbescheide, Steuerbescheide oder Verwaltungsakte.
  - d) Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen,

- e) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall.
  - f) die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von jeweils 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - g) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
    - Erlass: 1.000 € (brutto);
    - Niederschlagung: 5.000 € (brutto);
    - Stundung bis zu einem Jahr: 10.000 € (brutto);
    - Stundung über einem Jahr: 5.000 € (brutto);
    - Aussetzung der Vollziehung: 5.000 € (brutto).
  - h) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für den Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften. Buchst. b) bleibt unberührt.
  - i) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000 Euro erhöhen,
  - j) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
  - k) die Entscheidung über die Weiterbehandlung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte, die der Zweckverband erlassen hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat ferner das gesamte Unternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung laufend zu überwachen und mindestens einmal im Jahr unvermutet zu prüfen.

## § 16 Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Verbandsvorsitzende einzelne seiner Befugnisse auf den zweiten Verbandsvorsitzenden übertragen.

## D. Geschäftsleitung

### § 17

#### Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsleiters

- (1) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung, dieser Geschäftsordnung sowie aus den allgemeinen oder besonderen Anordnungen der Verbandsorgane.
- (2) Der Geschäftsleiter ist dem Verbandsvorsitzenden gegenüber für die ordnungsgemäße Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden obliegt dem Geschäftsleiter die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen. Er hat dafür zu sorgen, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Beschlussfassung vorliegen.
- (4) Dem Geschäftsleiter obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. Er führt die Sitzungsniederschriften oder zieht hierzu geeignete Bedienstete bei.
- (5) Der Geschäftsleiter bereitet Verträge durch entsprechende Verhandlungen mit den Beteiligten und den zuständigen Stellen vor und sorgt für ihre Durchführung. Das gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.
- (6) Der Geschäftsleiter hat bei der Vorbereitung und Planung aller Verbandsanlagen mitzuwirken, er hat dabei insbesondere die wirtschaftlichen Belange des Zweckverbandes wahrzunehmen. Er bereitet die Bestellung der Dienstbarkeiten vor und sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung der bei den Bauarbeiten entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden sowie der sonstigen Schäden.
- (7) Der Geschäftsleiter hat den Vorentwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und des Stellenplans mit Stellenübersicht für die Beamten und die tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes zu erstellen. Er sorgt ferner für die laufende Erfassung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und verwaltet die Rücklagen.
- (8) Der Geschäftsleiter überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über die Geschäftsleitung und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (9) Der Geschäftsleiter ist gegenüber den anderen Bediensteten des Zweckverbandes weisungsbefugt. Er bearbeitet die Personalangelegenheiten für das gesamte Zweckverbandspersonal, führt die Personalakten und überwacht die Berechnung der Entgelte sowie der Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.
- (10) Der Geschäftsleiter ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäftsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro selbständig zu tätigen und insoweit auch Auszahlungsanordnungen an die Verbandskasse zu erteilen.
- (11) In Wahrnehmung vorstehender Aufgaben ist der Geschäftsleiter befugt, notwendige Dienstreisen ohne vorherige schriftliche Anordnung auszuführen. Über die Dienstreisen hat er dem Verbandsvorsitzenden zu berichten. Der Geschäftsleiter ist ferner befugt, für das übrige Personal des Zweckverbandes die erforderlichen Dienstreisen anzuordnen.

(12) Der Geschäftsleiter ist bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro anordnungsbefugt. Dies gilt nicht für die Fälle, in welchen der Geschäftsleiter die sachliche und rechnerische Feststellung trifft.

## **E. Örtliche Rechnungsprüfung**

### **§ 18**

Zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung (Art. 103 GO) wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der aus vier Mitgliedern besteht, wobei die Stadt Grafenau drei Mitglieder und der Landkreis Freyung-Grafenau ein Mitglied bestellt. Die Verbandsversammlung bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses, die mit Stimmgleichheit gefasst werden, ist § 11 Abs. 3 Satz 2 anzuwenden.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 19**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

### **§ 20**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedes Verbandsmitglied, die Aufsichtsbehörde und jeder Verbandsrat erhalten je ein Exemplar der Geschäftsordnung.

### **§ 21**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 03.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.05.2014, zuletzt geändert mit Wirkung vom 16.09.2016, außer Kraft.

Grafenau, 03.06.2020

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Mayer

1. Verbandsvorsitzender